

### **§ 1 (Name, Sitz)**

1. Der Verein führt den Namen „**Das Bild als Ereignis**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist **64625 Bensheim**.

### **§ 2 (Zweck)**

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Europäischen Kunstgeschichte und benachbarter Disziplinen. Er versteht sich als Arbeitskreis, Kommunikationsplattform und Förderorgan. Ein Schwerpunkt des Vereins ist zudem die Förderung und Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - Die Organisation, Durchführung und/ oder Unterstützung von Tagungen, Kolloquien und Symposien
  - Arbeitskreistreffen der Mitglieder und Gäste
  - Organisation, Durchführung und/ oder Förderung von Publikationen gemäß des Vereinszweckes
  - die Organisation, Durchführung und/ oder Unterstützung von Ausstellungen
  - die ideelle oder finanzielle Förderung von Projekten gemäß des Vereinszweckes
  - Sonstige dem Vereinszweck zuträgliche Aktivitäten und Förderungen

### **§ 3 (Steuerbegünstigung)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet spätestens bei der regulär nächstfolgenden Mitgliederversammlung endgültig.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

1. Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung regelt außerdem etwaige Aufnahmebeiträge.

## **§ 6 (Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorsitzenden, von denen einer das Amt des Schatzmeisters innehat. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann auch in seinem Amt bestätigt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand kann über Förderungsfragen, Ausgaben und Vereinsprojekte selbst entscheiden ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung nehmen zu müssen.

## **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.  
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere unter anderem:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - d. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - e. Gegebenenfalls Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per e-mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Zusätzliche Ergänzungen zur Tagesordnung können bei dem Vorstand schriftlich vorliegendem Antrag vom Vorstand auch kurzfristig noch in die Tagesordnung aufgenommen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

### **§ 8 (Kassenprüfung)**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine/n Kassenprüfer/in.
2. Wiederwahl ist zulässig
3. Der/ die Kassenprüfer/in bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Auf Antrag kann auch vorzeitig neu gewählt werden.

### **§ 9 (Auflösung, Satzungsänderung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diesbezügliche Vorschläge durch die Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zugeleitet werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das *Institut für Europäische Kunstgeschichte der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg*, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gemäß seinen in § 2 genannten Zwecken zu verwenden.

Bensheim, den 31.12.2011